



**S a t z u n g**  
**über die**  
**Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**geändert durch die Änderungssatzung vom 28.02.2011, 16.12.2013 und 25.03.2024**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elztal hat am 25. März 2024 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	<b>25 EUR</b>
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	<b>30 EUR</b>
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	<b>35 EUR</b>

**§ 2**  
**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei:

##### **Gemeinderäten:**

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von **180 EUR**
  2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse in Höhe von **30 EUR**
  3. anstelle des Grundbetrages nach Ziffer 1 erhalten die Vorsitzenden der Fraktionen im Gemeinderat einen jährlichen Grundbetrag in Höhe von **360 EUR**
- Mit dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten als Fraktionssprecher außerhalb von Gemeinderatssitzungen und insbesondere auch Vorbesprechungen für Gemeinderatssitzungen abgegolten.

##### **Ortschaftsräten:**

1. als jährlicher Grundbetrag in Höhe von **90 EUR**
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von **25 EUR**

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Ortsvorsteher, die nicht Mitglied im Gemeinderat sind, erhalten für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen die gleiche Sitzungsentuschädigung wie ein Gemeinderat.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaften Auerbach, Dallau und Neckarburken monatlich 40 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers der jeweiligen Ortschaftsgröße.

Die Entschädigung für die Ortsvorsteher in Muckental und Rittersbach beträgt monatlich 50 v.H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters und Ortsvorstehers der jeweiligen Ortschaftsgröße, höchstens jedoch den - jeweils niedrigeren - Entschädigungsbetrag, der sich in Auerbach, Dallau oder Neckarburken ergibt.

(3) Ein Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, wenn er den Bürgermeister mehr als eine Woche ununterbrochen vertritt, außer der Entschädigung für Mitglieder des Gemeinderates nach Abs. 1 eine Pauschale für jede Woche von **200 EUR** und jeden weiteren Tag von **50 EUR**. Bei Vertretungen bis zu einer Woche (sieben Kalendertage) erhält er eine Tagespauschale von **50 EUR**. Eine Entschädigung für Verdienstaussfall wird daneben nicht gewährt. Bei einer dienstlichen Anwesenheit unter 3 Stunden erfolgt eine Entschädigung gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### § 4

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 5 Wahlen**

(1) Im Rahmen der Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen erhalten ehrenamtlich tätige Wahlhelfer und Wahlvorsteher von der Gemeinde eine Aufwandsentschädigung. Die Beträge der Aufwandsentschädigung ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.

(2) Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 35,00 Euro pro Tag.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen, die als Vorsitzende eines Wahlvorstands bestellt wurden, erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro pro Tag.

(4) Bedienstete der Gemeinde Elztal, die bei den Wahlen im Wahlausschuss bzw. in Abstimmungsvorständen tätig waren, erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 Euro als steuerfreien Betrag

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Elztal, 25. März 2024

Eckl. Bürgermeister